

za Montazemi, die gemeinsam eine unabhängige Hauskirche leiten, in ihrer Wohnung verhaftet und anschließend in einer Einrichtung des Geheimdienstministeriums in der Stadt Mashhad im Nordosten des Iran festgehalten.⁵⁹ Bei der Verhaftung seien laut Christian Solidarity Worldwide Computer und christliche Literatur konfisziert worden.⁶⁰ Fereshteh Dibaj sei die Tochter des christlichen Geistlichen Mehdi Dibaj, der 1994 im Iran ermordet wurde, nachdem er kurz zuvor aus der Haft entlassen worden war. Er sei 1984 festgenommen und 1993 wegen Abfalls vom Glauben zum Tode verurteilt worden, weil er etwa 45 Jahre zuvor zum christlichen Glauben konvertiert war. Reza Montazemi sei im Alter zwischen 20 und 30 zum Christentum übergetreten. Beide Christen seien am 5. Oktober 2006 gegen Kaution aus der Haft entlassen worden. Sie sollen in der Haft nicht misshandelt worden sein. Die gegen sie erhobenen Anklagen seien nicht bekannt, sie könnten jederzeit erneut in Haft genommen werden, berichtet amnesty international. Laut Christian Solidarity Worldwide hätten die Behörden angedeutet, dass ihre Verhaftung und Inhaftierung in Zusammenhang mit ihrem Glauben und christlichen Aktivitäten stünden. Vor ihrer Haftentlassung hätten die Eltern von Reza Montazemi, in deren Haus das Paar wohne, sich schriftlich dazu verpflichten müssen, dass dort keine christlichen Versammlungen, Gebetsstunden oder Bibelkreise mehr stattfinden würden. Laut Issa Dibaj, dem Bruder von Fereshteh Dibaj, sei das Paar bereits früher von den Behörden gewarnt worden, keine Gebetstreffen mehr in ihrem Haus abzuhalten, schreibt Radio Free Europe.⁶¹

Am 10. Dezember 2006 wurden nach einer Meldung von Compass Direct News zehn Mitglieder der evangelikalen Hausgemeindebewegung »Jesus Only« von der Geheimpolizei verhaftet und ihre Häuser durchsucht.⁶² Ihnen sollen Missionierungsaktivitäten und Handlungen gegen die nationale Sicherheit des Iran vorgeworfen worden sein. Am 4. Januar 2007 befand sich laut BosNewsLife noch ein Führer einer Hauskirche in Haft. Ihm werde vorgeworfen, ausstehende Schulden nicht bezahlt zu haben.⁶³

⁵⁹ ai, 10. Oktober 2006.

⁶⁰ CSW: Iranian Christian couple released on bail, 6. Oktober 2006 (<http://www.csw.org.uk/latestnews/article.php?id=556>).

⁶¹ ai, 10. Oktober 2006; CSW, 6. Oktober 2006; RFE/RL, 3. Oktober 2006; siehe auch USDOS, 6. März 2007.

⁶² Compass Direct News, 15. Dezember 2006.

⁶³ BosNewsLife, 4. Januar 2007.

Der Beitrag wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.



Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Der Schutz vor religiöser Verfolgung im Lichte der Qualifikationsrichtlinie

Dr. Julia Duchrow, Berlin¹

Die Verabschiedung der sog. Qualifikationsrichtlinie² wurde unter Flüchtlingsorganisationen insbesondere in Deutschland wegen des Schutzes vor nichtstaatlicher Verfolgung bekanntlich als eines der wenigen Beispiele einer gelungenen europäischen Asylrechtsharmonisierung auf hohem Niveau gewertet. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte sich lange – aber vergeblich – gegen die Verabschiedung der Richtlinie gewehrt; immerhin war es ihr gelungen, insbesondere beim Schutz vor willkürlicher Gewalt, Einschränkungen in der Präambel der Richtlinie einzubauen. Sie hatte sich davon versprochen, dass die deutsche Rechtslage nicht verändert werden müsse. Die Strategie der damaligen Bundesregierung – Harmonisierung nur, wenn und soweit sich das deutsche Recht nicht verändern muss – wird auch weiterhin von der neuen Bundesregierung verfolgt. Dies zeigt sich in Bereichen wie dem Schutz vor Verfolgung aufgrund der Religionsausübung und besonders deutlich beim Schutz von Menschen, die vor willkürlicher Gewalt im bewaffneten Konflikt fliehen.³

Seit dem 10. Oktober 2006 ist die Frist für die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie abgelaufen. Die fristgerechte Umsetzung dieser und anderer Richtlinien scheiterte daran, dass über das Zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz in der Großen Koalition keine Einigung erzielt werden konnte. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist sind die Bestimmungen der Richtlinie, soweit sie hinreichend bestimmt sind und individuelle Rechtsansprüche vermitteln, unmittelbar im deutschen Recht anzuwenden.

Im Bereich des Schutzes vor religiöser Verfolgung ergibt sich damit eine veränderte Rechtslage, da die bisherige deutsche Rechtsprechung nicht den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie entspricht. In Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie wird der Begriff der Religion definiert als Glaubensüberzeugung, die im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen praktiziert werden kann. Damit wird deutlich, dass die Richtlinie von einem sehr weiten Religionsverständnis ausgeht. Geschützt sind religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen, aber auch die öffentliche Feier eines Gottesdienstes.

¹ Julia Duchrow ist asylpolitische Referentin der deutschen Sektion von amnesty international.

² Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

³ Vgl. Änderungsvorschlag zum § 60 Abs. 7 AufenthG aus dem Gesetzentwurf für ein Zweites Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, Stand 8.2.2007, der die sog. Sperrklausel bei willkürlicher Gewalt beibehält. Die Qualifikationsrichtlinie kennt in Art. 15 c keine Sperrklausel, wenn einem Menschen Gefahr für Leib und Leben aufgrund von willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten Konflikt droht.

Schwerpunkt: Christen im Iran

Demgegenüber gingen die deutschen Gerichte bislang davon aus, dass die Religionsausübung im Herkunftsland nur dann verletzt sei, wenn das »religiöse Existenzminimum« betroffen ist.⁴ Dazu sollte grundsätzlich nicht die öffentliche Ausübung der Religion, z. B. in Form eines öffentlichen Gottesdienstes gehören, wenn im Privaten das Feiern des Gottesdienstes möglich ist.⁵ Eine Reihe erstinstanzlicher Gerichte ist allerdings aufgrund der Qualifikationsrichtlinie zu dem Schluss gekommen, dass diese Rechtsprechung, die die Religionsausübungsfreiheit auf ein »religiöses Existenzminimum« beschränkt, nicht mehr haltbar sei.⁶

In seinen Hinweisen zur Anwendung der Qualifikationsrichtlinie⁷ geht das Bundesministerium des Innern davon aus, dass sich durch die Qualifikationsrichtlinie zwar teilweise eine Rechtsänderung ergebe; zugleich wird aber festgestellt, dass nur die Glaubensprinzipien geschützt seien, die für eine Religion »unabdingbar« seien. Dazu könne aber nur im »Einzelfall« die öffentliche Religionsausübung zählen.⁸ Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, auf dem Stand vom 8.2.2007, enthält keinen Hinweis darauf, dass das Bundesinnenministerium auf gesetzlicher Ebene bereit ist, die Qualifikationsrichtlinie im Bereich des Schutzes vor religiöser Verfolgung umfassend umzusetzen. Der Gesetzentwurf greift nicht den Wortlaut von Art. 10 der Richtlinie auf, in dem die Verfolgungsgründe dargestellt sind. Vielmehr ist lediglich vorgesehen, § 60 Abs. 1 AufenthG durch einen Satz 5 zu erweitern, nach dem die Qualifikationsrichtlinie »ergänzend« anzuwenden sei.⁹

Die Formulierung, die Richtlinie sei »ergänzend« anzuwenden, ist problematisch. Sie ist missverständlich, denn sie könnte als bloßer Hinweis auf die Bedeutung der Richtlinie im Sinne einer Auslegungshilfe interpretiert werden. Die Mindeststandards einer Richtlinie müssen aber in deutsches Recht umgesetzt werden. Eine Umsetzung der Richtlinie im Sinne einer bloßen Auslegungshilfe ist europarechtswidrig und widerspricht dem Bestimmtheitsgebot.¹⁰ Dies haben zahlreiche Flüchtlingsorganisationen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 14.3.2007 kritisiert.¹¹ Auch die Begründung zum Gesetzentwurf, in der es heißt, dass die Verfolgungsgründe aus der Qualifikationsrichtlinie der bisherigen Rechtslage entsprechen, macht deutlich, dass das Bundesinnenministerium den weiten Begriff der Religionsfreiheit aus der Qualifikationsrichtlinie nicht vollständig in deutsches Recht umsetzen will.

Begründet wird diese Auffassung damit, dass zwischen den Verfolgungsgründen aus Art. 10 der Richtlinie und den gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie als Verfolgung eingestuft Handlungen eine Verknüpfung bestehen müsse.¹² Damit müsse die Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 Abs. 1 a der Richtlinie aufgrund ihrer Art so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt, insbesondere der notstandsfesten Rechte aus Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie, wie dem Verbot der Folter oder unmenschlichen Behandlung. Damit sei die bisherige Rechtsprechung, die die Verletzung eines »religiösen Exis-

tenzminimums« voraussetzt, also einen Kernbereich der Religionsausübung, nicht überholt.¹³ Wenn die Rechtsanwendungspraxis des Herkunftsstaates die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich gewährleiste, sei der Kernbereich nicht betroffen.¹⁴

Diese Argumentation beruht auf einer unzulässigen Vermischung von Verfolgungshandlung, die eine gewisse Intensität erreicht haben muss, und Verfolgungsgrund – hier die Religionsausübung. In Art. 9 der Richtlinie werden die Verfolgungshandlungen beschrieben. Diese müssen schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte darstellen (Art. 9 Abs. 1 a der Richtlinie). Ferner kann auch eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Verfolgungshandlung sein, wenn eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte. Als Beispiel für Verfolgungshandlungen nennt Art. 9 Abs. 2 b der Richtlinie auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind. Die Verfolgungshandlung als solche muss dabei nicht unbedingt die Religionsfreiheit betreffen (wie etwa beim Verbot einer religiösen Zeremonie). Vielmehr werden in der Praxis meist auch weitere Rechtsgüter (z. B. Freiheit, körperliche Unver-

⁴ BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 - 1 C 9.03 - ASYLMAGAZIN 5/2004, S. 26.

⁵ Ebd.

⁶ VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10335/04 - ASYLMAGAZIN 11/2006, S. 23: »... im Gegensatz zu dem bisher auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutzes des sog. religiösen Existenzminimums (s. o.) ist die Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Weise zu verstehen, dass nunmehr die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz unterliegt.« Vgl. auch VG Düsseldorf, Urteil vom 19.9.2006 - 22 K 350/05.A. -; a. A.: VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A - ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 37; VG München, Urteil vom 22.1.2007 - M 9 K 06.51034 - ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 35. Weitere Nachweise bei Hollmann, Rechtsprechungsfokus Christen im Irak, ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 17.

⁷ Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12ff) in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 2006.

⁸ Ebd., S. 11.

⁹ Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Stand: 8. Februar 2007, Nr. 38.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 9.4.1987 - C-363/85 - Kommission/Italien.

¹¹ Amnesty international u. a. zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in der Fassung vom 8. Februar 2007, S. 3.

¹² BMI Anwendungshinweise (Fn. 7), S. 8; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A.

¹³ VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A.; vgl. auch BMI Anwendungshinweise (Fn. 7), S. 8: »Einschränkung der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.«

¹⁴ VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A.

Rechtsprechungsfokus

Ekkehard Hollmann, Berlin

sehrheit) in schwerwiegender Weise verletzt. Entscheidend für die Qualifikationsrichtlinie ist, dass eine Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, also hier an die Religion.

Im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion durch die Qualifikationsrichtlinie umfassend geschützt, wozu ausdrücklich die öffentliche Ausübung der Religionsfreiheit gehört.¹⁵ Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie nimmt keine Einschränkung des Verfolgungsgrunds Religion auf einen schützenswerten Kernbereich vor, entsprechend kennt die Richtlinie auch keine Voraussetzung, wonach die öffentliche Religionsausübung für die Religion unabdingbar sein müsse. Dabei ist auch die Freiheit zum Wechsel der Religion von Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie umfasst und es kann dadurch ein Nachfluchtgrund etwa für Konvertiten entstehen.¹⁶

Es ist also festzuhalten, dass eine Verfolgungshandlung nach Art. 9 der Richtlinie, die an die Religion i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie – einschließlich der öffentlichen Religionsausübung – anknüpft, Verfolgung nach der Richtlinie ist. Das bisherige deutsche Konzept zum Schutz vor religiöser Verfolgung ist damit überholt.

¹⁵ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Nr. 71.

¹⁶ UNHCR Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, OJL 304/12 vom 30.9.2004, S. 9.

Der Beitrag wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.



Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Iranische Staatsangehörige bilden seit langem eine große Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland. Nicht wenige berufen sich zur Begründung ihres Asylantrags darauf, dass sie – in der Regel in Deutschland – zum Christentum konvertiert seien. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die Rechtsprechung zu Christen aus dem Iran geben, insbesondere zu Konvertiten. Dabei soll vor allem die Frage beantwortet werden, ob sich eine Änderung der Rechtsprechung durch die Qualifikationsrichtlinie¹ sowie durch eine veränderte Lage im Iran feststellen lässt.

Sowohl das Asylrecht als auch der Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ebenso wie zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) schützen die Religionsfreiheit. Handlungen, die den Kernbereich der Religionsfreiheit verletzen, können politische Verfolgung darstellen. Das ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,² der sich das Bundesverwaltungsgericht³ sowie faktisch alle Instanzgerichte angeschlossen haben, nur dann der Fall, wenn das »religiöse Existenzminimum« verletzt ist. Es umfasse die Möglichkeit, sich im »nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich« zu seiner Religion bekennen zu können. Eine Verletzung des »religiösen Existenzminimums« komme erst dann in Betracht, wenn auch die Versammlung zum gemeinsamen Gebet und Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit nicht ohne asylerhebliche Gefährdung möglich ist.⁴ Insbesondere Maßnahmen zur Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu einer Staatsreligion – wie im Iran – seien solange nicht als Verfolgung anzusehen, solange sie das »religiöse Existenzminimum« belassen.⁵ Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen Verletzungen der Religionsfreiheit und Verletzungen anderer Rechtsgüter wegen der Religion. Es sei dem Asylantragsteller zuzumuten, auf religiöse Betätigungen außerhalb des »religiösen Existenzminimums« – etwa Missionierung – zu verzichten und so eine Gefährdung zu vermeiden.⁶

In den letzten Jahren ging die Rechtsprechung nahezu einheitlich davon aus, dass das »religiöse Existenzminimum« für religiöse Minderheiten im Iran gewährleistet sei. Die Konversion im Ausland ziehe keine asylerheblichen Kon-

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. L 304/12.

² BVerfGE 76, 143, 158 f.; Beschluss vom 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210.

³ BVerwG, Urteile vom 18.2.1986 - 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31, 38, vom 25.1.1995 - 9 C 279.94 - NVwZ 1996, 82, und vom 20.1.2004 - 1 C 9.03 - ASYLMAGAZIN 5/2004, S. 26.

⁴ Vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 (Fn. 3).

⁵ Ebd.

⁶ BayVG, Beschluss vom 2.5.2005 - 14 B 02.30703 - (12 S., M7274); OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 - 4 Bf 298/01.A - (23 S., M7803), und vom 14.11.2003 - 1 Bf 421/01.A - (15 S., M4812); VGH Hessen, Urteil vom 3.12.2002 - 11 UE 3178/99.A - (20 S., M3579).